

Die Punt Arsitscha als historischer Grenzpunkt

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Punt Arsitscha als historischer Grenzpunkt

(Cent Chur, Herrschaft Rüzüns/Tumleschg-Heinzenberg)

Von Peter Liver

Einleitung

In früher Zeit einmal festgelegte Grenzen haben vielfach eine Stabilität durch Jahrhunderte hindurch gehabt, auch wenn sich ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, weil alte Gerichtsbezirke von neuen Herrschaftsgebieten und Nutzungsräumen überdeckt oder durchbrochen worden sind. Im hohen und späten Mittelalter sind namentlich die Feudalherrschaften neue Einheiten der Territorialherrschaft. Ihre Bezirke wurden urkundlich namentlich abgegrenzt, wenn sie verkauft oder verpfändet wurden. Ihre Grenzen blieben meistens nach ihrem Untergang als Grenzen der Gerichtsgemeinden der Drei Bünde bestehen.

Die Grenzen der Nachbarschaften als Wirtschaftsgemeinden sind erst spät festgelegt worden, in Einzelfällen erst in letzter Zeit. Den Anlass dazu bildeten früher Nutzungsstreitigkeiten, neuerdings die Verfügung über Wasserkräfte und die Besteuerung von Wasserkraftanlagen.

Im Mittelalter galt der Grundsatz: «Wunn und Weid ist ungeteilt im Land», der für das «Land» Tumleschg-Heinzenberg urkundlich bezeugt ist.¹ In der Neuzeit konnte er nicht mehr aufrechterhalten werden. Am Heinzenberg wurde zunächst im Jahre 1557 die Teilung mit dem Gericht «Im Boden», nämlich Thusis, Cazis, Masein, Tartar umfassend, vorgenommen. Erst 1663 ging man an die Allmendteilung (Wunn, Weid, Wald und Wasser) zwischen den Nachbarschaften (den heutigen Gemeinden) des Gerichts Heinzenberg, konnte sie aber, von Norden nach Süden fortschreitend, nicht ganz zu Ende führen. Das Ergebnis ist im Confinbrief, der erst 1787 zustandekam, niedergelegt. Innerhalb der Gerichtsgemeinde «Im Boden» zogen sich die Ausein-

¹ *Liver Peter*, Vom Feudalismus zur Demokratie (1929) S. 39, Rechtsgeschichtliche Abhandlungen (1970, S. 670f.

² *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abhandlungen S. 663/64.

andersetzungen zwischen Thusis und Masein bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hin.³

Für alle diese Grenzverhältnisse haben wir ein anschauliches urkundlich gut belegtes Beispiel am Grenzpunkt *Punt Arsitscha*. Nach dem Wortsinn ist das die verbrannte Brücke. Sie ist nicht die einzige Brücke, die so heisst. In der gleichen Gegend, bei Ems, hatte ein Rheinübergang auch den Namen «Punt arsa».⁴

Brücken waren wohl seltener Objekte individueller Brandstiftung aus Rache oder Pyromanie als von Fehdehandlungen. Im Jahre 1559 wurde zu Flims ein Urteil über die Bewachung der Rheinbrücken zum Schutze gegen Brandstiftung gefällt.⁵ *Martin Seger* klagte als Vogt und Gewalthaber der Herrschaft Hohentrins⁶ gegen die Gemeinden Trins, Tamins, Rätzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg. Es wurde aber entschieden, dass die Bewachung Aufgabe der Herrschaft Hohentrins sei. Die Gemeinden hätten ihre Fuhrleistungen zu erbringen, seien darüber hinaus aber zu nichts verpflichtet. Die Erstellung und der Unterhalt der Brücken dürften hier ähnlich geregelt gewesen sein wie für die Rheinbrücke bei Thusis und die Albulabrücke bei Fürstenu. Es fehlen uns aber Brückenrodel wie die *Jura de ponte Alvella* und *de ponte Renasca* aus den bischöflichen Ämterbüchern, die *J. C. Muoth* herausgegeben hat.⁷

I. Die Punt Arsitscha als Grenze der Cent Chur

Unter den Ministerien (Gerichts- und Verwaltungsbezirke) des Reichsgutsurbars aus der ersten Hälfte des 9. Jhs. erscheint zwischen dem ministerium in Planis (unterhalb der Landquartmündung) und dem ministerium Tumillasca das *ministerium Curisimum*.⁸

³ *Clavot O.*, im Heimatbuch Thusis S. 65.

⁴ *Bener Gustav*, Strassenzüge in Graubünden, BM 1942, S. 161. Auch verzeichnet im RNB, Bd. 1, unter Domat.

⁵ Orig. Perg. 1559, GA Rätzüns Nr. 15.

⁶ Vgl. *Liver P.*, Mühlenrechte und Mühlenprozesse, Bd. Jb. 1978, S. 22.

⁷ *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abh. S. 486ff.

⁸ Gedruckt im Anhang zum Bündner Urkundenbuch I, S. 337–396, in Mohrs Codex diplomaticus I S. 193 und *Planta P. C.*, Das alte Raetien, S. 518–530 (noch als vermeintlicher Einkünfterodel des Bistums aus dem 11. Jh.).

In der karolingischen Gebietseinteilung wurde es zur *Cent* (Centena, Hundertschaft) und war Gerichts- und Verwaltungsbezirk sowie als Allmendland auch gewissermassen gemeine Mark. Aus dem Gerichtssprengel des Grafen und Centenars wurde es zu einem Bezirk der Churischen Vogtei.⁹ Mit der Entstehung der feudalen Grund- und Gerichtsherrschaften wurden die Centenen durchbrochen. Innerhalb dieser Herrschaften, wie etwa derjenigen der Freiherren von Rätzüns, unterstanden der Vogtei nur zerstreute Gruppen freier Leute und Komplexe allodialer Güter. Dennoch blieben Reste ehemaliger Einheit in Vorstellung, Brauch und Übung durch viele Jahrhunderte erhalten. Dafür ist die Churer Allmend, auf die wir alsbald zu sprechen kommen werden, ein gutes Beispiel.

Die Quelle, welche uns hierüber, aber auch über die Gerichtsbesetzung in der Cent Chur Aufschluss gibt und die Punt Arsitscha erstmals erwähnt, ist die nicht vollständig erhaltene *Churer Stadtordnung* aus den Jahren 1368–1376¹⁰, von *Mohr* als Nr. 138 im 3. Band seines *Codex diplomaticus* gedruckt. Dieses Statut ist unter dem Vorsitz des Vogtes (Claus von Rheinfeldern) im März-Landgericht auf der Churer Ratsstube auf Begehren von Proveid und Werkmeister der Stadt beschlossen worden. Zum grösseren Teil hat es Verwaltungssachen zum Gegenstand: Allmend- und Gewässernutzung, Brückenunterhalt und Bausachen, Gewerbepolizei. Unter den organisatorischen Bestimmungen ist in unserem Zusammenhang die Gerichtsbesetzung von besonderem Interesse, weil in ihr zum Ausdruck kommt, in welchem räumlichen Umfang das alte Centgericht (nun bischöfliche Vogtei) noch repräsentiert ist. Die Gerichtssässen, die ihren Eid dem Herrn (dem Bischof) und der Stadt zu leisten haben, werden als Eidschwörer bezeichnet. Von ihnen kommt einer von Masans, einer von Maladers, zwei von Malix, zwei von Zizers, einer ab dem Berg, ab dem Trimmiser Berg (Says), wie *Mohr* meint. Als die Stadt Chur das Recht erhielt, die Vogtei durch Pfandlösung an sich zu bringen (1481), wurde entschieden, dass die eingelöste Vogtei nur die Stadtvogtei sei und die hohe Gerichtsbarkeit

⁹ Zur Churischen Vogtei *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abh. S. 466ff.

¹⁰ Regierungszeit des Bischofs Friedrich II von Erdingen (genannt HS II, S. 586).

über die IV Dörfer (Zizers, Igis, Untervaz und Trimmis) dem Bistum verbleibe.¹¹

Besonders merkwürdig ist die folgende Aussage der Stadtordnung:

Dis ist der burger waid, gen Maienveld get ir waide und ir holtz, untz in mitten Lanquar und gen Trünns uf untz Awas sparsas, und gen *Tumläschg* in untz *Pont Arsetza*, und gen Curwald uf untz Canboielle und gen Schanvik in untz Striaira.

Die Churer Allmend hätte sich danach bis an die Grenze des Gerichts- oder Vogteibezirks, also der Cent und des vormaligen Ministeriums ausgedehnt. Davon kann aber, sollte es einmal wirklich gewesen sein, wenig mehr übrig geblieben sein, da die Nachbarschaften dieses Gebietes längst ihre eigenen Allmenden gehabt haben. Nur im Sinne des Grundsatzes, dass Weide und Wald im Lande ungeteilt seien, wie im Tumleschg und Heinzenberg (siehe oben), könnte von einer solchen Allmend gesprochen werden. Aber deren Nutzung hätte nicht den Stadtbürgern vorbehalten sein können. Von einer Churer Bürgerallmende hätte nicht zu Recht gesprochen werden können. Die Einheit von Gerichts- oder Vogteibezirk und Markgenossenschaft zwischen der Landquart und der Punt Arsitscha war nicht mehr als eine historische Reminiszenz.

In der Stadtordnung ist auch der Unterhalt verschiedener Brücken geregelt. Eine von diesen ist die Brücke über die Plessur, welche, wenn sie zerstört wird, von den Bürgern zu bauen ist, denen der Bischof in diesem Falle den Zoll zu erlassen hat. Dies kann nur die Obertorer Brücke sein. Zu ihrem Bau haben die von *Valdens* jedes Jahr zwei Tramen, einen lärchenen und einen tannenen zu geben und unten am Berg abzuliefern. Von dort hat sie der Meier ennet der Brücke hereinzuführen. Wenn die von *Valdens* die Feldiser sind, wie *Mohr* annimmt, hätten sie die Tramen vielleicht etwa im Vogelsang abgegeben, denn von Ravetsch, das von Feldis aus genau unten am Berg liegt, hätte der Meier die Tramen nicht wohl nach Chur führen können. Dass Feldis zur Churer Cent gehört hat, wenigstens zur Hälfte, entspricht den im folgenden darzustellenden Grenzverhältnissen.

¹¹ *Kind*, Churrätische Urkunden S. 19 und 20.

II. Punt Arsitscha als Grenzpunkt zwischen Tumleschg-Heinzenberg und Rätzüns

Einen das ganze «Land» Tumleschg-Heinzenberg umfassenden Grenzbeschrieb enthält erstmals der Tumleschger Bundesbrief vom 29. September 1423.¹² Er lautet so:

«Von *Pont Arsitscha* usserthalb der *Jufalt* uf untz gen *Felden* und von *Feldis* mit allen zugehört den grat unz zuo dem *Crüz* in den stain und von *Krogs* ab dem grat unz an *Stala* (verschrieben aus *Scala*) da man in *Schams* gat und dannen hin uff den grat untz an *Puntelia* zwiscent *Savien* und dem *Haintzenberg* und den grat us untz an *Perfega* und dannenhin ab untz an die *Platten* und von der *Platten* untz an *Pont Arsitscha*».

Das ist die Grenze, welche vom Rhein unterhalb der unteren Burg Juvalt über *Feldis* zum Dreibündenstein und über die Bergkette (*Stäzerhorn*, *Danis*, *Piz Scalottas*) südwärts gegen die *Muttnerhöhe* führt, wo das *Maiensäss Crocs* 1574 m ü. M. liegt, dann hinüber zum *Traversiner Tobel* und hinunter an den Rhein, wo man nach *Schams* geht, dann über die *Beverinkette* bis nach *Glas* zwischen *Safien* und dem *Heinzenberg* (*Punteglias*, nach *Muoth* das *Gatter* = *Purteglia*), über den *Heinzenberger Grat* hinaus (nordwärts) bis *Perfega* (heute *Parvesa* an der Grenze zwischen der *Präzer Alp Nova* und der *Rätzünser Alp*, von dort hinunter an die *Platte* und weiter zur *Punt Arsitscha*).

In der Urkunde vom 19. August 1475 über den Verkauf der Herrschaft *Heinzenberg* durch Graf *Jörg von Werdenberg-Sargans* an das *Gotteshaus Chur* ist die Grenze des *Heinzenbergs* allein (ohne das *Tumleschg*) beschrieben.¹³ Der nördliche Grenzpunkt am Rhein ist die *Platte*. Von ihr verläuft die Grenze westwärts den Berg hinan «der maïßten höhy nach untz in *Presatza* und von der *Presatza* hinuff in den grat und dem grat nach hynin untz an *Sunnschgala*, da man in *Saffyen*

¹² *Jecklin C.*, *Urk. z. Verfassungsgeschichte I* (1883) S. 16ff. Auch wiedergegeben von *Muoth*, *Ämterbücher*, S. 54. Eingehend zum Bundesbrief *Liver P.*, *Rechtsgeschichtl. Abh.* S. 390ff.

¹³ Über den weiteren Grenzverlauf gegen *Schams*, *Oberhalbstein* und das *Churwaldner Tal* siehe *Heimatbuch Thusis* (1973) S. 122/23.

gautt (Glaspass, Glas = G'lass, als Einfang urkundlich bezeugt; Punteglias, siehe oben, hängt auch damit zusammen; rom. Tavellas, von tabula?) und von der *Sunnschgala* nach der schnuor in den Cardannßbach (verschrieben aus *Cardanußbach*) und an dem selben bach nach hyn uff an *Baffrin* (Beverin).¹³

Aus diesen Grenzverschreibungen ergibt sich nach meiner Ansicht, dass die Grenze zwischen dem Heinzenberg und Rätzüns nicht oder doch nicht weit abwich von der heutigen Grenze. Diese verläuft vom Heinzenbergergrat (Parvesa) zwischen der Präzer Alp Nova und der Rätzünser Alp über eine Geländekante herab an den Rhein wenig ausserhalb der Rotenbrunner Eisenbrücke. Sicher ist ausgeschlossen, dass die Grenze so verlief, dass die Rätzünser Alp auf Heinzenberger Gebiet gelegen hätte.

Der Grenzpunkt am Rhein war die *Platte*. Sie kann ein Lagerstein gewesen sein, der nicht mehr vorhanden ist seit dem Bau der Strasse Rotenbrunnen-Rätzüns. Sie kann aber auch eine der Felswände an dieser Strasse gewesen sein. Jedenfalls lag sie von der Punt Arsitscha rheinaufwärts. Die Grenze zwischen Tumleschg-Heinzenberg und Rätzüns kam ja nach dem Bundesbrief von 1423 vom Heinzenberger Grat herunter zur Platte und von dieser «untz an Pont Arsitscha. C. *Jecklin* glaubte, die Platte nach Sculms an die Plattenschlucht verlegen zu müssen (Anm. zum Bundesbrief). Aber Sculms gehörte zu Rätzüns, und eine Grenze von dort herüber nach Ravetsch kann man sich nicht wohl vorstellen. Sie würde auch Rätzünser Alp-, Maiensäß- und Waldboden dem Heinzenberg zuweisen.

Wo die *Punt Arsitscha* gestanden hat, war unsicher. Es lag nahe, in ihr die Brücke zu sehen, welche bei der Kirche St. Georg über den Rhein geführt hat. Urkundlich ist die Existenz dieser Brücke nicht erwähnt. Aber ihre Überreste im Rhein sind noch in jüngster Zeit bei Niederwasser festgestellt worden. Auch blieb bei den Einwohnern die Tradition lebendig, dass die Feldiser ursprünglich zu St. Georg kirchgenössig gewesen seien und bis zur Reformation, auch nachdem sie ihre eigene Pfarrkirche hatten, an der Wallfahrt nach St. Georg teilgenommen hätten. Eingehend berichtet darüber *Dietrich Jäklin* (so schrieb er sich) in seiner Geschichte der Kirche St. Georg und ihrer Wandbilder, 1880. Er gibt die Sage wieder von der Errettung des hl. Georg vor seinen Ver-

folgen durch einen wundersamen Sprung seines Pferdes vom rechten auf das linke Ufer des Rheins, wo die Kirche errichtet worden sei. *Jecklin* berichtet dann folgendes:

«Dort, an der Stelle, wo das Pferd zum Sprung ansetzte, um seinen Herrn zu retten, standen noch 1850 Reste einer kleinen Kapelle... (also am rechten Rheinufer). Vor der Reformation kamen die Einwohner von Rotenbrunnen, Feldis und Scheid an gewissen Festtagen innerhalb der genannten Kapelle (innerhalb heisst südlich, flussaufwärts) zum Bittgange zusammen, an welcher Stelle man noch heute (1880) den am Boden liegenden langen Stein sieht, in welchem man in der Mitte der Oberfläche ein Loch bemerkt, in welches die Fahnen der Wallenden aufgepflanzt wurden. Dieser Stein heisst in unseren Tagen noch ‚Crap Sonch Apeults‘ (Stein des heiligen Hipolytus, des Kirchenpatrons der Feldiser) und warteten auf die Prozessionen von Ems, Bonaduz und Rätzüns. Dann zogen sie miteinander vereint zur Kapelle und nach vollbrachter Verehrung des hl. Georg über die Brücke zur anderen Kapelle. Wie nun infolge der Reformation den drei Gemeinden Rotenbrunnen, Feldis und Scheid die Kapelle rechterseits einging, zerfiel und nicht wieder aufgebaut wurde, ward die Kapelle St. Georg zur Kirch-Kapelle erhoben (S. 30)».

Die Rotenbrunner, Feldiser und Scheidner werden also von Ravetsch her gekommen sein.

Der letzte Satz *Jecklins* steht im Widerspruch zu dessen wiederholter Feststellung, dass St. Georg die erste und lange Zeit die einzige Pfarrkirche dieser Gegend gewesen sei (S. 5 und S. 6), wofür er sich namentlich auf die Urkunde stützt, mit der Kaiser Otto I. 960 dem Bischof von Chur u. a. tauschweise übertragen hat: Die Kirche im Kastell zu Bonaduz und Rätzüns.¹⁴

Zu den vorchristlichen Fluchtburgen und frühchristlichen Kirchenburgen, wie Sogn Parcazi (Trins), Jörgenberg (Waltensburg) und

¹⁴ Urk. 960 nach dem 25. Februar, im BUB I Nr. 119, in Mohrs Cod. dipl. I Nr. 56: «Ecclesiam videlicet in castro *Beneducis* et *Ruzunnes* cum suis decimis ac omnibus sibi aecclesiastice pertinentibus ad idem episcopum in proprium contradidimus». «Et Ruzunnes» ergibt sich aus der Bestätigung durch Kaiser Otto I. vom 3. Januar 976 (BUB I Nr. 142 und CD I Nr. 65. Vgl. dazu auch *Vieli B.*, *Gesch. d. Herrschaft Rätzüns* (1889) S. 13f.

¹⁵ Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinden am Vorder- und Hinterrhein, Diss. phil. Zürich 1937, S. 38ff, bes. S. 139f und 142f.

Hoch Realt (Hohenrätien) zählt *H. Bertogg* auch das castrum Beneducis et Ruzunnes der Urkunde von 960.¹⁵

Nach der Brücke, welche über den Rhein zur Kirche St. Georg herüberführte, ist immer wieder an Ort und Stelle Ausschau gehalten worden.

Direktor *Gustav Bener* berichtet, dass bei Niederwasser an der Brückenstelle unter St. Georg Joche noch sichtbar seien.¹⁶ Gründlich und genau hat Major *P. J. Bener* die Überreste der Brücke und der Wuhrbauten zu ihrer Sicherung festgestellt und beschrieben.¹⁷ Erst kürzlich hat *Christoph Simonett* in seiner Geschichte von Chur¹⁸ den Bestand der Brücke als gesichert erklärt. Er schreibt da:

«Den Bürgern stand demnach (nämlich nach der Stadtordnung von Chur 1370) in der Nord-Südrichtung das Gebiet von der Landquart aufwärts einerseits bis Awas sparsas bei Trin, anderseits bis zur Punt Arsitscha, der Brücke über den Rhein unmittelbar bei St. Georg in Rhäzüns, zur Verfügung. Den Pfahlrost sah der Verfasser noch vor Jahren bei besonders niederem Wasserstand, auch ist das an der Ostwand des Kirchturms von St. Georg angebrachte Christophorusbild nur inbezug auf die Brücke sinnvoll». Auch *B. Vieli*, a. Regierungsrat, hält die Rheinbrücke bei St. Georg für die Punt Arsitscha.¹⁹

Diese Ansicht ist jedoch von verschiedenen Historikern, die sich mit dieser Frage befassten, nicht geteilt worden. *Constanz Jeklin* hat die Punt Arsitscha an eine Stelle 1 km unterhalb der bestehenden Rotenbrunner Brücke verlegt (Anm. zum Tumleschger Bundesbrief). *Theodor Mohr* bemerkte in einer Anmerkung zur Churer Stadtordnung 1370, die Brücke habe sich unterhalb der Burg Nieder-Juvalt befunden, denkt aber, wie es scheint, an eine Rheinbrücke. *J. C. Muoth* (Ämterbücher, S. 54) schloss sich *Jeklin* an und nennt den Standort «Rasitschs», womit er wohl *Ravetsch* gemeint hat. «Rasitschs» gibt es nicht; der Name dürfte von Muoth (Punt) Arsitscha angeglichen worden sein. Besonders bemerkenswert, aber unbeachtet geblieben, ist die Äusserung von *P. C. Planta* in seiner Verfassungsgeschichte von Chur (1879) S. 10, die

¹⁶ BM 1942 Nrn. 5 und 6: Noch nachweisbare Weg-, Brücken- und Hochbaureste an den alten Bündner Strassenzügen (S. 156).

¹⁷ BM 1932 S. 249ff: Etwas von Pont Arsitscha und anderen Brücken und Grenzpunkten.

¹⁸ JHGG 1974, 1976 erschienen, S. 43.

¹⁹ *Vieli*, S. 15.

Punt Arsetza, später Arsitscha, habe wahrscheinlich unterhalb Rotenbrunnen über das Feldiser Tobel geführt. *P. J. Bener* (Anm. 17) ist auf Grund seiner genauen Nachforschungen an Ort und Stelle sowie seiner Kenntnis der gleich zu besprechenden Urkunde vom 1. Juli 1495 zum gleichen Ergebnis gekommen. Wir werden sehen, dass diese Ansicht gut begründet ist.

III. Der Prozess zwischen Tomils-Ortenstein und Rätzüns-Bonaduz-Ems um die Nutzung des Kulturlandes am rechtsseitigen Rheinufer zwischen Ravetsch und St. Georg

Georg, der letzte Freiherr von Rätzüns, ist 1459 kinderlos gestorben. Der mit seiner Schwester Anna verheiratete Graf Jörg von Werdenberg-Sargans trat zunächst die Erbschaft an und erscheint urkundlich als Herr zu Rätzüns. Nach dem Tod seiner Frau (1461) musste er sich aber zu langwierigen Auseinandersetzungen mit zwei weiteren Erbanwärtern herbeilassen, mit dem Grafen Jos Niklaus von Zollern und mit Friedrich dem Schenken von Limpurg. Schliesslich blieb ihm von den rätzünsischen Herrschaften nur der Heinzenberg. Der Schenk von Limpurg musste mit Geld abgefunden werden gemäss einem Urteil der Fünfzehn im Oberen Bund. Die Herrschaft Rätzüns samt Jörgenberg fiel dem Grafen von Zollern zu und konnte 1497 dem Kaiser Maximilian tauschweise gegen eine mehrfach wertvollere Herrschaft in Schwaben (Haigerloch) abgetreten werden.²⁰ Von da an ist Rätzüns bis 1819 österreichisch geblieben.²¹ Österreich wurde zu einem der drei Hauptherren im Oberen Bund. Es liess, wie vorher die Zollern, die Herrschaft durch bündnerische Pfandlehensinhaber bis 1696 verwalten. Von da an übte es die Herrschaft durch Administratoren aus. Im Jahre 1490 hatte *Conradin von Marmels* das Pfandlehen empfangen. Nach den Marmels hatten Stampa, Planta und Travers das Lehen inne. Zur Zeit Conradins von Marmels fand der Prozess mit dem Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans und seinen Herrschaftsleuten im Gericht Ortenstein statt (1495). Dies war eine der vielen Auseinandersetzungen zwischen Nach-

²⁰ *Vieli B.*, a. a. O. S. 58; *Juwalt W. v.*, Forschungen, S.223; *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abh. S. 559.

²¹ *Pieth Fr.*, Bündner Geschichte, S. 370.

barschaften um Nutzungsland, wie auch zwischen Nachbarschaften oder Gerichtsgemeinden und Bauern, die auf Gemeinland (Allmende) privates Eigentum zu erwerben suchten durch Einschläge, Erstellung von Gebäuden und durch Rodungen.²² Dies ist eine Erscheinung des beharrlichen Kampfes um Wies- und Weideland auch an den abgelegenen und schwierig zu nutzenden Weide- und Waldplätzen, der durch die Jahrhunderte der Neuzeit seit dem späten Mittelalter sich hinzieht. Die Tal- und Heimgüter der Dorfsiedlungen mussten als Ackerland, in geeigneten Lagen, auch im Tumleschg und am Fusse des Heinzenbergs, als Rebland bebaut werden, sodass der Heuertrag nicht gross war. Für die Wiesen fehlte der nötige Dünger. Solchen trug man da und dort sogar von den Alpen herunter (Tschifferlirechte). Er konnte durch die allgemein übliche Bewässerung nicht ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Streit um die Grenze zwischen den Gerichtsgemeinden Rüzüns und Ortenstein am rechten Rheinufer zu sehen.

Der Prozess ist niedergelegt in den Urkunden vom 26. Mai (Anlassbrief) und vom 1. Juli 1495 (Urteil). Sie befinden sich in den Gemeindearchiven von Feldis (Nr. 8) und Tomils (Nr. 7). Die Kopie eines schriftgewandten eleganten Schreibers enthält das Rüzünser Kopyalbuch im Staatsarchiv.²³ In diesem Buch beginnen die Urkundenkopien mit den erbrechtlichen und güterrechtlichen Auseinandersetzungen um den Nachlass des letzten Rüzünser Freiherrn.²⁴ Dann folgen die genannten Urkunden zu unserer Angelegenheit. Der Anlassbrief ist die Urkunde über die Schiedsgerichtsvereinbarung. Diese ist zustandege-

²² *Liver P.*, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, BM 1932 und Rechtsgeschichtl. Abh. S. 657ff, 663, 677 und bes. 679f. Zur Anlegung von Rütigütern im Waldgebiet daselbst S. 655 und bes. Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald (1936) S. 76ff.

²³ Es hiess früher «Das schwarze Buch von Rüzüns» und befand sich in der Kantonsbibliothek unter der Signatur B 1565. Es ist aber nicht das schwarze Buch selber, sondern eine in Pergament gebundene Abschrift. Die Einleitung gibt über seine Entstehung folgende Auskunft: Abschrift eines vidimierten Buches in folio, schwarz eingebunden, mit rotem Schnitt derjenigen Briefe, die zur Herrschaft Rüzüns gehören, welches Buch Herrn Johann Planta, Herrn zu Rüzüns, antrifft, am 2. Dezember 1551 ihm eingehändigt und die Originalia nach Innsbruck transferiert. Dieses Buch ist neben anderen Urkunden 1676 Herrn Johann Travers von Ortenstein eingehändigt worden, welcher es rekopieren und vidimieren liess. *Jenny R.*, Landesakten (1974) Regest Nr. 85.

²⁴ Stammbaum bei *B. Vieli*, S. 94, Erbschaftsteilung S. 95ff; *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abh. S. 559.

bracht worden vom Abt von Disentis und den Ratsboten Gemeiner III Bünde. Im Spruchbrief wird an erster Stelle der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Heinrich, Bischof von Chur genannt; es ist Heinrich VI. von Hewen. Als Parteien werden genannt: Graf Jörg von Werdenberg-Sargans «mit samt seinen armen leuten (so werden allgemein die bäuerlichen Untertanen genannt) des Gerichts zu Tamils im Tumleschg einerseits, Conradin von Marmels mit seinen Leuten zu Rätzüns und Ems andererseits und als Streitgegenstand die Stösse (Zusammenstoss, Streit) und Spenne (Span = Zwist) betr. die hohen Gerichte und auch Wunn und Weid. Das Schiedsgericht wird wie folgt zusammengesetzt:

Patt Kuster, Bürgermeister zu Chur

Hans Tung von Zizers

Zschwan (Johann) von Medels, Ammann zu Disentis

Heinrich Wolf, Burger von Maienfeld

Gaudenz Dusch von Alvaneu

Risch (Florin) von Conters, Ammann zum Kloster im Pretengew.

Diese Schiedsleute sollen sich zu Chur versammeln und einen Obmann und Richter bestimmen (Richter heisst der Obmann, so allgemein im Mittelalter und darüber hinaus). Es folgen Weisungen über das Verfahren. Wenn Einstimmigkeit oder eine Mehrheit nicht erzielt wird, entscheidet der Obmann, dass über den Antrag, den er für den besseren hält, abgestimmt werde. Wird er einhellig oder mehrheitlich angenommen, ist das Urteil gefällt. Es ist für die Parteien verbindlich ohne Appellationsmöglichkeit, wie sie es «mit mund und händ» gelobt haben. Während des Prozesses sollen sie das streitige Land gemeinsam nutzen und die Rütinen, die sie angelegt haben, einzäunen «vnnd in frid legen», aber ohne jedes Präjudiz. Den aufgerufenen Zeugen soll ihr Herr auf beiden Seiten die Aussage gebieten und sie zur Wahrheit ermahnen.

Schon am 1. Juli 1495 ist das Urteil gefällt. (Heute ginge es nicht so rasch; der Prozess könnte mehrere Jahre lang dauern, sogar als Schiedsgerichtsprozess).

Zum Obmann war der Churer Bürgermeister *Patt Kuster* gewählt worden. Im Urteil werden zunächst der Anlassbrief wiederholt und

dann die Parteien, die zur Verhandlung erschienen sind, also die Vertreter beider Stritteile mit ihren Namen angeführt, je fünf. Als Streitgegenstand bezeichnet das Urteil:

«die hohen Gerichte und Herrlichkeiten (Herrschaftsrechte) auch Wun und Waid, Holz und Feld», und zwar

«von Pontarsitschen, daselbst von der Platte und dem Grat nach gegen Feldis, durch den Kirchhof gegen den Marchpuchel (Dreibündenstein)».

Nördlich von dieser Linie beanspruchen die Kläger Hoheit und Eigentum.

Graf Jörg und seine Leute machen als Beklagte geltend, dass Hoheit und Eigentum ihnen zustehe bis zum Stein vor der St. Jörgen-Kapelle herüber bei Rüzüns (gegenüber Rüzüns) und von dem Stein die Wand genannt Canael²⁵ hinauf bis an die Ecke gegen Juffs.²⁶

Da der Streit um das Gebiet zwischen Pontarsitscha und dem Stein gegenüber der St. Georgskapelle geht, steht fest, dass diese beiden Punkte eine Strecke weit auseinander liegen (es sind 2 ½ Kilometer in der Luftlinie). Pontarsitscha scheint zum Flurnamen geworden zu sein. Auch die Brücke bei St. Georg ist nicht erwähnt, sondern nur der Stein am Fusse der Felswand, der sehr wohl der Stein sein kann, auf dem die Fahnen der Wallfahrer aus dem Gericht Ortenstein aufgepflanzt wurden. Auch aus der Verkehrsbedeutung der Brücke haben sich keine quellenmässigen Nachrichten ergeben.²⁷

Die Kläger (Rüzünser) berufen sich auf den Bundesbrief des Landes Tumlenschg und bitten das Gericht um Vornahme eines Augenscheins, nämlich «auf die malstatt der spenn und stöß ze ryten, die auch ze besichtigen vnnd verrer kundtschafft (Zeugen) darauf zu verhören».

²⁵ In einer späteren Abschrift «Canal»; im Bündner Namenbuch unter Domat/Ems «Canaël».

²⁶ Juffs ist das heutige Jux = Giuv, 1300 m ü. M. (Bd. NB unter Domat).

²⁷ Dir. *Gustav Bener* bezeichnet a. a. O. die Brücke als Übergang auf der Route Thusis-Cazis-Trieg-Felsband an der Rüzünser Grenze St. Georg, dann auf der rechten Rheinseite am Brühl, Vogelsang und Ems vorbei ausserhalb des Saxerhüsli nach St. Salvatoren-Chur. Danach hätte die Brücke für den Kirchgang der Feldiser bloss sekundäre Funktion gehabt.

Die Beklagten (Graf Jörg und seine «armen» Leute) antworten, dass die Isla bella mit aller Eigenschaft (Eigentumsrecht) und Genussame ihnen gehöre. Sie seien in deren Besitz, Gewalt und Gewere (dingliche Herrschaft) je und je und länger denn Stadt- und Landrecht oder jemand verdenken möge (Unvordenklichkeit)²⁸ Aber nicht nur das Eigentum habe ihnen daselbst zugestanden, sondern auch das hohe und niedere Gericht. Obrigkeit und Herrschaft Ortensteins habe immer bis zum Stein vor der St. Jörgen-Kapelle gegenüber Rüzüns bestanden und von diesem Stein den Berg hinauf, wie der Anlassbrief und ihr Urbarbuch ausweisen.

Nach weitläufigen Verhandlungen, dreimaligem Augenschein mit Zeugeneinvernahmen wird auf Umfrage unter Eid mit Mehrheit entschieden.

Das Urteil lautet so:

1. Die Nutzung der Isla bella an Wunn und Weid, Holz und Feld zwischen Puntarsitschen und dem Stein vor der St. Jörgen-Kapelle gegenüber Rüzüns mit der Grenze durch die Felswand hinauf den Marchen nach bis auf die Gräte steht beiden Parteien gemeinsam zu.

2. Kein Teil soll ohne des anderen Wissen und Zustimmung Rütenen anlegen. Rütenen, die jetztmalen daselbst angebaut und gedüngt sind, sollen dieses Jahr von denen, die sie angebaut, geerntet werden, nämlich «den Plumen darauf wachsende einnehmen und niessen». (Der Blumen ist der Graswuchs).

3. Die Hoheits- oder Territorialgrenze wird, dem Nutzungsgebiet entsprechend, zugunsten von Ortenstein ein Stück weit nach Norden verlegt und wie folgt vermarcht:

Der erste Markstein wird in der Isla bella am Rain (Bord) oberhalb der Landstrasse gesetzt. Er weist hinab in den Rhein und hinauf über ein kleines Grätlein in die grösste und höchste Felswand. Die weiteren Grenzpunkte sind der Kobel, Dowals (heute Tuals, 1194 m ü. M.), die höchste Steinwand ob dem Tripser Tobel (Val da Treps) Runggals (Runcauls), dann der beidseits zwischen Feldis und Ems vermarchten Grenze nach bis auf die Feldiser Alpen.

²⁸ Zur Ersitzung, deren Frist schon nach der Churer Stadtordnung 1370, wie später, 12 Jahre betrug, und zur Unvordenklichkeit siehe *Liver P.*, Rechtsgeschichtl. Abh. S. 236ff, 537 Anm. 10, 577f, Zürcher Kommentar z. ZGB, Sachenrecht (Grunddienstbarkeiten) Art. 731 Nr. 141ff.

4. Eigentum und Nutzung von Wunn und Weid, Holz und Feld auf den Gütern und Wiesen zu Dowals bis zum Tripter Tobel werden zwischen Ems und Feldis geschieden, ebenso die Güter zu Runggals und im Emser Maiensäss Zeiß (heute Zeus, RNB Feldis und Ems).

5. Die Gerichtskosten werden beiden Parteien zu gleichen Teilen aufgelegt; die Parteikosten werden wettgeschlagen, d. j. jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Das Urteil sanktioniert, wie es meistens der Fall war, die Nutzungsverhältnisse, wie sie sich herausgebildet hatten und seit längerer Zeit bestanden. Dies gilt wenigstens für den Grenzverlauf von der hohen Felswand aufwärts über die Maiensässe. Da entspricht er der heutigen Gemeinde- und Kreisgrenze. Unten am Rhein dagegen ist später die Grenze um ungefähr einen Kilometer nach Süden verlegt worden, so dass die *Isla bella*, die diesen Namen wegen des Zerfalls der ehemaligen Schutzbauten längst nicht mehr verdient, auf das Gebiet von Ems und Rüzüns zu liegen kann. Zwischen den Rüzünser Grundeigentümern einerseits und der Gemeinde Ems andererseits liegt die Grenze auf der Mittellinie des Flussbettes (Schiedsgerichtsurteil vom 13. August 1954).

IV. Ergebnis

Es steht fest, dass, wie *P. C. Planta* schon im vorigen und dann *P. J. Bener* in unserem Jahrhundert erkannt haben, die *Punt Arsitscha* nicht die Brücke bei St. Georg gewesen ist, sondern eine Brücke beim Hof Ravetsch, die da nicht über den Rhein führen konnte, sondern nur über den Feldiser Bach, der durch das Val Pedra herabfließt und in den Rhein mündet. Diese Brücke war der Grenzpunkt zwischen dem Ministerium Curisinum und dem Ministerium Tumillasca, dann zwischen den entsprechenden Centenen, später den Vogteibezirken und nachher den Feudalherrschaften, schliesslich zwischen Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften.

Nur von diesem Punkt (Ravetsch) konnte die Grenze bergwärts durch den Feldiser Kirchhof hinauf laufen. Diese Grenze schied Feldis noch zum grösseren Teil der Cent Chur zu.

Als Feldis ganz unter Tumleschger Herrschaft kam und sein Wirtschaftsgebiet gegen Chur und Ems ausdehnte, liess sich die alte Grenze

nicht mehr aufrechterhalten. Auch unten am Rhein, wo die *Isla bella* für die Tomilser und Rotenbrunner Bauern besser zugänglich war als für die Rätzünser, verschob sich die Nutzungsgrenze nach Norden. Der Schiedsspruch vom 1. Juli 1495 musste diese tatsächlichen Nutzungsverhältnisse anerkennen. Er gab beiden Parteien das Recht der gemeinsamen Nutzung am streitigen Boden in der Rhein-Au. *B. Vieli* sah im Urteil von 1495 den Sieg von Rätzüns-Ems. Er meint, das Urteil habe Ems das Stück unterhalb der St. Georgskapelle zuerkannt. Dieses Stück stand aber gar nicht im Streit. Auch *Vieli's* Ansicht, der Boden zwischen St. Georg und Pontarsitscha sei Rätzüns (mit Bonaduz) zuerkannt worden, ist nicht richtig.²⁹ Beide Parteien sollten diesen Boden eben gemeinsam nutzen. *Vieli* berichtet dann, dass dieser Boden erst in seinem, dem 19. Jahrhundert, von Rätzüns einesteils an Ems, andern-teils an Tomils verkauft worden sei, um einen nochmaligen Prozess zu vermeiden. Heute reicht denn auch das Gebiet des Kreises Tumleschg und damit wohl auch das Eigentum von Tomils und Rotenbrunnen, soweit es nicht privates Eigentum ist, nicht bis zum Stein gegenüber St. Georg, sondern bis zu einem Punkt, der 1 Kilometer südlich, fluss-aufwärts, sich befindet.

Aus den Prozessurkunden von 1495 geht auch hervor, dass die Platte, der nördliche Grenzpunkt des Heinzenbergs (Kreis Thusis) gegen Rätzüns am Rhein gegenüber Puntarsitscha (also Ravetsch) liegt, heisst es doch im Anlassbrief von 1495 von der alten Grenze: «von Pontarsitschen, daselbst von der Platte und dem Grat nach gen Feldis». Auf der Heinzenberger Seite verläuft diese Grenze von Perfega (Parvesa) hinunter in die Platte. Parvesa ist ein Punkt auf dem Heinzenberger Grat, 2000 m ü. M. Von da verläuft die Grenze gegen Rätzüns auch heute zwischen der Präzer Alp Nova und der Rätzünser Alp talwärts, nicht gegen Sculms, sondern gegen den Hinterrhein. Die Annahme, die Platte sei in Sculms zu suchen, ist sicher nicht haltbar. Sculms gehörte ja auch nicht zum Heinzenberg, sondern zu Rätzüns.³⁰

²⁹ *Vieli B.*, Geschichte der Herrschaft Rätzüns, S. 144f.

³⁰ *Sutter-Juon S.*, Ein Rechtsstreit zwischen dem Hof Sculms und der Gemeinde Rätzüns betr. die obere Rätzünser Alp, Bündner Monatsblatt 1941, S. 57ff.

Schluss

Die *Punt Arsitscha* verdient unser historisches Interesse unter verschiedenen Gesichtspunkten:

1. Als Grenzpunkt des karolingischen oder vorkarolingischen Ministeriums Cursisinum, der späteren Cent Chur, als welcher sie urkundlich noch erwähnt wird, nachdem sie seit Jahrhunderten nur noch eine Reminiszenz der ursprünglichen Gebietseinteilung war.

2. Ihre Nachbarschaft zur Kirche St. Georg gestattet einen Blick in kirchengeschichtliche Verhältnisse, die in die Frühzeit zurückreichen und auf eine Brücke, deren Funktion damit im Zusammenhang steht, aber allgemeinere verkehrspolitische Bedeutung gehabt haben dürfte.

3. Die Punt Arsitscha oder ihr ehemaliger Standort ist zum Grenzpunkt zwischen Feudalherrschaften, Talschaftsverbänden (Tumleschger Bundesbrief 1423), Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften geworden.

4. Die alte durch die Punt Arsitscha fixierte Grenze wurde überschritten und entkräftet durch die Ausweitung des Nutzungsraumes infolge besserer Zugänglichkeit seitens Tomils-Rotenbrunnen und musste verschoben werden.

5. Brücken waren durch Brandstiftung gefährdet. Die quellenmässige Bestätigung dafür haben wir in der Urkunde 1559 des Gemeindearchivs Rätzüns.

6. Der Gang des Schiedsgerichtsverfahrens zur Festsetzung der Grenze auf Grund der im Laufe der Zeit sich herausgebildeten und stabilisierten Nutzungsverhältnisse ist hier urkundlich belegt. Den Nutzungsgrenzen folgten die Eigentumsgrenzen und diesen die Territorialgrenzen. Das darüber ergangene Urteil hat, wie meistens, zu einem Ausgleich geführt, mit dem einer Partei nicht aberkannt werden konnte, was sie tatsächlich seit langem erlangt hatte, ihr aber nun Einhalt geboten und Beschränkungen auferlegt wurden.